GEMEINDE EGENHOFEN

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 13a BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbach

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbachs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbach wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

In der Sitzung vom 22.01.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbach in der Fassung vom 22.01.2024 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich befindet sich im OT Unterschweinbach und umfasst die folgenden Flurnummern: 28/3 und 28/4

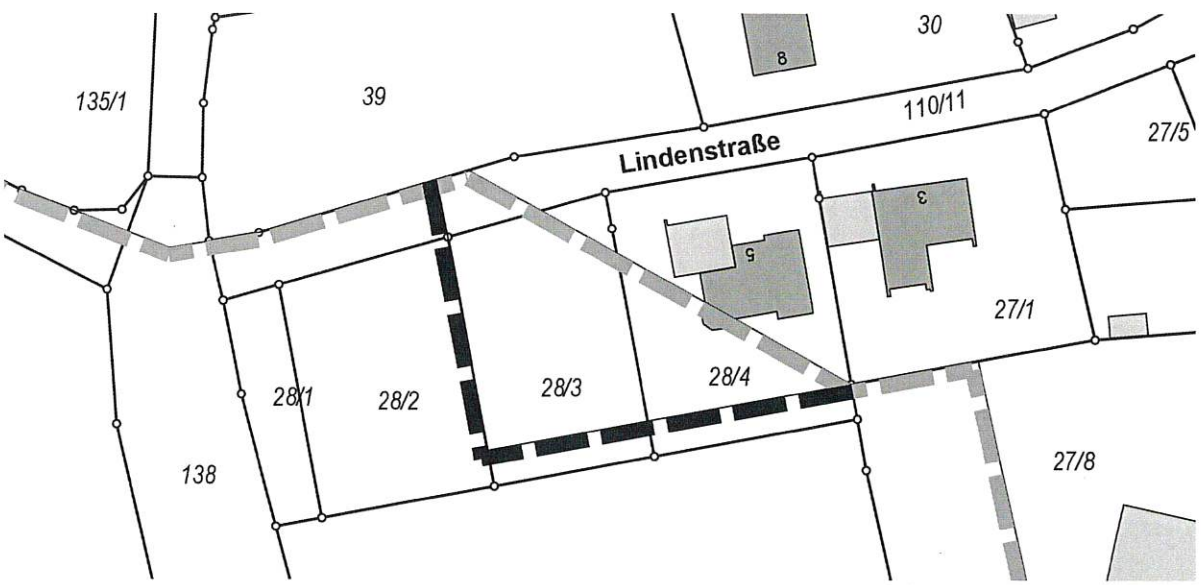

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Anfrage auf Schaffung von zusätzlichem Baurecht auf der Flurnummer 28/3, um den Bedarf insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnraum zu decken. Dies wird durch die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Flurnummer 28/3, Gemarkung Unterschweinbach erreicht und entspricht zudem den Zielen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Die zukünftig zulässige Bebauung soll dem Ziel einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Ortsentwicklung nachkommen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbach, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) kann mit der Begründung (Teil B) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 09.02.2024 bis einschließlich 10.03.2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen unter **https://www.egenhofen.de/startseite/bekanntmachungen** eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde Egenhofen (Zimmer O.01, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag und Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Mittwoch	von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbach unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbachs nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Egenhofen, den 31. JAN. 2024

Martin Obermeier, Erste Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht am: 01.02.2024

Abzunehmen am: 14.03.2024

Abgenommen am: . . . . . .